Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1830

28. 06. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 4/95

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag als Antragsgegner im Organstreitverfahren die Antragsschrift der Gruppe der Abgeordneten der Partei des Demokratischen Sozialismus im 13. Deutschen Bundestag zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit dem Antrag begehrt die PDS die Zuerkennung des Fraktionsstatus sowie hilfsweise weiterer Gruppenrechte.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt **einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS** in diesem Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 4/95 eine Stellungnahme abzugeben,
2. die Präsidentin zu bitten, einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Bonn, den 21. Juni 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

Die Gruppe der Abgeordneten der Partei des Demokratischen Sozialismus im 13. Deutschen Bundestag hat mit Schreiben vom 9. Mai 1995 beim Bundesverfassungsgericht gegen den Deutschen Bundestag und die Präsidentin des Deutschen Bundestages ein Organstreitverfahren eingeleitet, mit dem sie die Zuerkennung des Fraktionsstatus sowie hilfsweise weiterer Gruppenrecht begehrt.

Im einzelnen beantragt die Gruppe der PDS festzustellen:

Der 13. Deutsche Bundestag hat dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen,

a) daß er der Antragstellerin den Status als Fraktion versagt hat, und zwar

   aa) durch die in der 1. Sitzung vom 10. November 1994 (Plenarprotokoll 13/1) verabschiedete Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I, 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I, 11), wonach Fraktionen Vereinigungen von mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, sowie

   bb) durch die Abstimmung vom 9. März 1995 auf der 24. Sitzung (Plenarprotokoll 13/24, 1672/1673), mit der der Antrag der Antragstellerin, sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GO-BT als Fraktion anzuerkennen, abgelehnt wurde,

b) daß er der Antragstellerin in den Abstimmungen in der Sitzung vom 16. Februar 1995 (Plenarprotokoll 13/21) die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG, im Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 11 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens sowie in der Abstimmung der Sitzung am 26. Januar 1995 (Plenarprotokoll 13/15) die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (zugleich Vertreterin in der Versammlung der Westeuropäischen Union – WEU) versagt hat,

c) daß der Antragstellerin Grundmandate in Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen zustehen.

Die Antragstellerin macht weiter geltend, der 13. Deutsche Bundestag habe dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Abs. 1 GG verstoßen, daß er in seiner Abstimmung vom 16. Februar 1995 den Wahlvorschlag der Antragstellerin zur Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53a GG abgelehnt hat.

Hilfsweise wird beantragt festzustellen:

Der 13. Deutsche Bundestag hat dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gegen das Willkürverbot und gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit vom Bundestag und dessen Ausschüssen bzw. Gremien verstoßen, daß er ihrem Zusammenschluß mit Abstimmung in seiner Sitzung vom 9. März 1995, mit Abstimmungen in seinen Sitzungen vom 26. Januar (Plenarprotokoll 13/24) und 16. Februar 1995 (Plenarprotokoll 13/21) sowie mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes vom 31. März 1995 (Plenarprotokoll 13/32) folgende Rechte vorenthalten hat:

a) die Einbringung von Geschäftsordnungsanträgen sowie geschäftsordnungsrechtlichen Verlangen und Widerspruchsrechte ohne Quorum,

b) eine unbegrenzte Zahl von Aktuellen Stunden zu verlangen,

c) die Erstattung von Zwischenberichten gemäß § 62 GO-BT zu verlangen, soweit es nicht eigene Vorlagen betrifft,

d) namentliche Abstimmungen zu fordern,

e) sofortige Abstimmungen von Anträgen im Plenum zu fordern,

f) die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu beantragen,

g) die Zuerkennung eines (Grund-)Mandats mit Antrags, Rede- und Stimmrecht

   – im Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG,

   – im Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 11 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens,

   – in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (zugleich Vertreter in der Versammlung der Westeuropäischen Union – WEU),

   – in Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen,

h) einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 12 GO-BT) zu stellen,

i) das volle Mitgliedschaftsrecht im Ältestenrat,

j) gemäß § 35 GO-BT Redezeiten für jeweils einen ihrer Redner zusammenzufassen,

k) an sämtlichen Reisen der Fachausschüsse des Bundestages und deren Unterausschüssen teilzunehmen,

l) die Zuweisung eines ungeteilten Fraktionsgrundbetrages.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 20. Sitzung vom 21. Juni 1995 die Verfassungsstreitsache beraten und einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, in dem Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben und die Präsidentin zu bitten, einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Bonn, den 21. Juni 1995

Horst Eylmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333